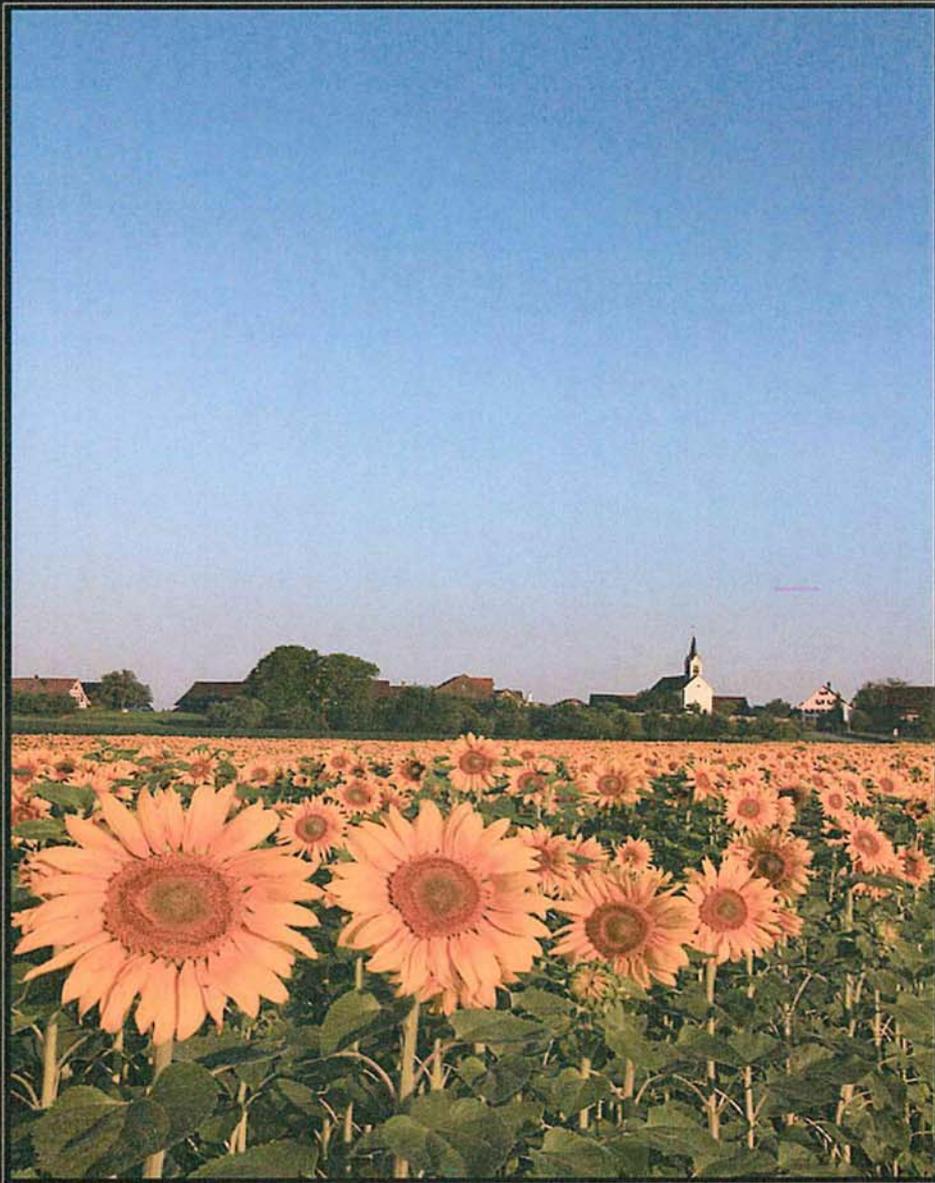


Todesfall was tun?



*John A. L. Hendricks
and son, Lowell*

Leitfaden für Hinterbliebene

Wenn Sie diesen Leitfaden lesen, dann setzen Sie sich mit dem Ableben eines vertrauten Menschen oder Ihrem künftigen Tod auseinander.

Der Verlust eines geliebten Menschen wühlt auf und kann dazu führen, dass völlig banale Abläufe auf einmal schwierig zu bewältigen sind

Mit diesem Leitfaden möchte Ihnen das Bestattungsamt helfen, mit dieser schwierigen Situation fertig zu werden.

Feststellung des Todes

Wenn jemand **zu Hause** gestorben ist, rufen Sie einen Arzt. Er bestätigt den Tod und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Diese benötigen Sie, um den Todesfall beim Bestattungsamt zu melden.

Bei einem **Todesfall im Spital oder Heim** sind die Austrittsformalitäten zu erledigen (Entgegennahme der persönlichen Effekten usw.). Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel zusammen mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt vom Spital oder Heim an das zuständige Zivilstandamt geschickt. Sie erhalten eine Kopie davon, welche Sie bitte dem Bestattungsamt vorlegen.

Stirbt jemand **durch Unfall oder Suizid**, muss zusätzlich die Polizei beigezogen werden. Möglicherweise verlangt diese weitere rechtsmedizinische Abklärungen und kann darum den Leichnam der verstorbenen Person noch nicht freigeben. Dies kann Auswirkungen auf den Bestattungstermin haben. In diesem Fall wird die Todesmitteilung direkt von der Polizei an das Bestattungsamt übermittelt.

Dienst am Verstorbenen

Kurze Zeit nach Eintreten des Todes hat der „Dienst am Verstorbenen“ zu erfolgen. Sie können dies selber übernehmen oder fremde Hilfe beanspruchen.

Der Arzt, die Gemeindeschwester (Spitex) oder der Bestatter sind Ihnen dabei gerne behilflich. Im Spital können Sie dafür die Hilfe einer Schwester in Anspruch nehmen.

Wenn Sie den „Dienst am Verstorbenen „ selber übernehmen wollen, richten Sie den Verstorbenen in angemessener Weise schön her. Ein Leichenhemd kann Ihnen überbracht werden; Sie können aber auch Kleidungsstücke wählen, welche die verstorbene Person gerne getragen hat. Nach Absprache mit dem Bestattungsamt kann der Verstorbene auch eine kurze Zeit zu Hause verbleiben.

Für die Einsargung und die Überführung in die Aufbahrungshalle ins Krematorium Rosenberg oder den Katafalk in Hettlingen benachrichtigen Sie das Bestattungsamt der Gemeinde. Dieses sorgt dafür, dass der Verstorbene vom Sterbeort in die Aufbahrungshalle überführt wird.

Aufbahrung

Bei einer Erdbestattung wird der Leichnam im Katafalk von Hettlingen oder beim Friedhof Rosenberg aufgebahrt. Für den Katafalk erhalten Sie einen Schlüssel in der Gemeindkanzlei Hettlingen, damit Sie und Ihre Angehörigen von der verstorbenen Person nochmals Abschied nehmen können. Die Aufbahrungshalle beim Friedhof Rosenberg ist immer zugänglich. Wenn Sie seelsorgliche Unterstützung benötigen, so wenden Sie sich an Ihren Pfarrer.

Bei einer Kremation wird der Leichnam ins Krematorium überführt. Die Urne muss durch die Angehörigen abgeholt werden.

Auf Wunsch wird dies auch durch Mitarbeiter der Gemeinde ausgeführt.

Bestattungsamt

Den Todesfall melden Sie (nach der vorgängigen telefonischen Mitteilung) persönlich innerhalb von zwei Tagen dem Bestattungsamt Dägerlen.

Ausserhalb der Öffnungszeiten oder an Feiertagen gibt Ihnen die Spitex Auskunft über die zuständige Person oder hören Sie den Telefonbeantworter der Gemeinde Dägerlen ab.

Nehmen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Ärztliche Todesbescheinigung (sofern zu Hause verstorben) oder eine Kopie beim Todesfall im Heim oder Spital.
- Schriftenempfangsschein und/oder Identitätskarte der verstorbenen Person; Bei ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis, Pass, Geburtsschein, evtl. Eheschein (das zuständige Zivilstandsamt benachrichtigt anschliessend das Konsulat des Heimatstaates)
- Familienbüchlein (sofern vorhanden)

Wir bitten Sie, nichts zu organisieren, ohne mit dem Bestattungsamt das weitere Vorgehen besprochen zu haben. Wo immer möglich, helfen wir Ihnen, sämtliche notwendigen Vorkehrungen in die Wege zu leiten.

Den Angehörigen verbleiben in der Regel folgende Aufgaben:

- Erdbestattung oder Feuerbestattung/Kremation – Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab.
Entscheiden Sie sich – wenn möglich bereits vor dem Gang zum Bestattungsamt – für eine Form der Bestattung. Wählen Sie diese mit Rücksicht auf die Wünsche des Verstorbenen

und die verfügbaren Möglichkeiten in der Gemeinde Dägerlen.

- Formulierung, Aufgabe und Versand der privaten Todesanzeige sowie der Leidzirkulare
- Bestellen von allfälligem Trauerschmuck
- Reservation des Leidmahls und Schreiben der Einladungen
- Absprache mit der zuständigen religiösen Körperschaft betreffend der Gestaltung der Bestattungsfeier.
- Falls ein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist, übergeben Sie dieses Dokument sofort ungeöffnet dem Bezirksgericht Winterthur – ein entsprechendes Formular kann unter www.gerichte.zh.ch – Erbschaft – ausgefüllt und mit dem Testament zusammen eingereicht werden. Auch die Merkblätter können auf dieser Webseite heruntergeladen werden.

Bestattungszeiten

In Dägerlen finden Bestattungen jeweils von Montag bis Freitag, nachmittags um 14.15 Uhr statt. Stille Bestattungen können auch um 11.00 Uhr oder im Einverständnis mit dem Friedhofsvorsteher und dem Pfarramt zu irgend einer anderen Zeit stattfinden.

Wenn die verstorbene Person nicht am Wohnort bestattet werden soll, benötigen Sie die Zustimmung der gewünschten Gemeinde. Nach der Vorsprache beim Bestattungsamt des Wohnortes vereinbaren Sie die Einzelheiten (Datum und Zeit der Bestattung / Trauerfeier) direkt mit dem Bestattungsamt des Bestattungsortes.

Wenn der Verstorbene aus der Kirche ausgetreten ist, drückt er dadurch u.a. seinen Willen aus, auf eine kirchliche Bestattung zu verzichten. Grundsätzlich ist der Entscheid des Verstorbenen zu respektieren. Es besteht die Möglichkeit einer weltlichen Abdankung, bei welcher ein nichtkirchlicher Redner am Grab mitwirkt. Wenn aber die Hinterbliebenen dennoch eine kirchliche

Trauerfeier wünschen, muss nach einer für alle Beteiligten angemessenen Lösung gesucht werden. Es ist auch möglich, eine Trauerfeier nur im engsten Familienkreis durchzuführen oder auf eine Trauerfeier zu verzichten.

Bestattungsformen

- Erdbestattung: Der Leichnam wird in einem Sarg in die Erde gelegt.
- Kremation (Feuerbestattung): Der Leichnam wird mit dem Sarg eingeäschert, und die Asche wird in einer Urne beigesetzt.

Bestattungsort

Friedhof der Gemeinde Dägerlen (Lage: bei der reformierten Kirche)

Art des Grabes

Reihen-Grab Erdbestattung oder Urnenbeisetzung

Gemeinschaftsgrab (Urnenbeisetzung)

Ruhefristen

Alle Gräber dürfen erst nach Ablauf von 20 Jahren abgeräumt und neu belegt werden.

Grabstein und Grabpflege

Jedes Grab erhält eine Ordnungsnummer und wird mit dem Namen sowie dem Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen bezeichnet. Es steht den Angehörigen frei, auf weitere Bezeichnungen ausser der Ordnungsnummer zu verzichten.

Bei Erdbestattungen darf der Grabstein frühestens nach sechs Monaten gesetzt werden. Bei Urnengräbern empfiehlt es sich,

mit dem Setzen des Grabdenkmals ebenfalls sechs Monate zuzuwarten.

Ein Bildhauer Ihrer Wahl kann bei den Erdbestattungsgräbern und den Urnengräbern Gestaltungsvorschläge machen oder Ihre Vorstellungen umsetzen. Jedes Grabmal muss vor dem Aufstellen vom zuständigen Friedhofvorsteher bewilligt werden. Der Bildhauer wird für Sie die Bewilligung einholen.

Beim Gemeinschaftsgrab darf nur der dafür bezeichnete Bildhauer die Namensschrift des Verstorbenen anbringen, sofern dies die Hinterbliebenen wünschen. Die Kosten dafür sind durch diese zu übernehmen.

Für die Grabbepflanzung und den Grabunterhalt können Sie selbst besorgt sein oder den Dienst des Friedhofgärtners von Dägerlen in Anspruch nehmen.

Leistungen der Gemeinde

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Dägerlen hatten, übernimmt die Gemeinde Dägerlen die Kosten gemäss § 5 der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Dägerlen. Bei auswärtigen Bestattungen werden die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen übernommen. Weitergehende Ansprüche gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Nach der Abdankung

Es sind verschiedene Stellen über den Tod zu informieren. Dazu können gehören: Pensionskasse, Versicherungen, Krankenkasse, Banken, Post, Strassenverkehrsamt, Wohnungsvermieter. Bei der Wohnung, bei Zeitungen, Telefon, TV ist eventuell eine Kündigung einzureichen.

Allfällige Ansprüche für Witwen- und Waisenrenten können Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde anmelden.

Wichtige Telefonnummern:

Hausarzt, Dr. Tel. Nr.
Spitex Seuzach - Hettlingen-Dägerlen Tel. Nr. 052 316 14 74
Gemeindeverwaltung/Bestattungsamt Tel. Nr. 052 305 12 20
An Feiertagen Telefonbeantworter abhören!

Bestatter Herr Hugo Breitler Tel. Nr. 079 363 89 05

Evang. Pfarramt Dägerlen Tel. Nr. 052 316 27 49

Röm.kath. Pfarramt Seuzach Tel. Nr. 052 335 33 52

Notariat Wülflingen-Winterthur Tel. Nr. 052 269 06 30
Stadthausstr. 12, Winterthur Fax.Nr. 052 260 06 59

Der Landbote Tel. Nr. 052 266 99 00
Garnmarkt 10, Winterthur

Andelfinger Zeitung Tel. Nr. 052 305 29 09
Landstrasse 70, Andelfingen

Weitere wichtige Telefonnummern z.B. von nächsten Angehörigen und Freunden:

..... Tel. Nr.

..... Tel. Nr.

..... Tel. Nr.